

ERBRECHT - WIE VERERBE ICH RICHTIG?

C. TESTAMENT

Jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im übrigen voll geschäftsfähig ist, ist testierfähig, darf also sein Testament errichten und somit die gesetzliche Erbfolge ändern oder ganz ausschließen.

Ein Testament kann nur persönlich, niemals durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten errichtet werden. Durch die Testierfreiheit ist der Erblasser bei Einhaltung bestimmter Regeln in seinen Anordnungen frei, soweit er durch andere Vereinbarungen nicht in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt ist, was passieren kann durch Regelungen in Eheverträgen, durch Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen oder auch durch Vereinbarungen in früheren Erbverträgen usw. Auch gibt es einige gesetzliche Einschränkungen. Anordnungen, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder sittenwidrig sind, können nichtig sein wie auch z. B. ein Träger eines Heimes nicht Erbe von Heimbewohnern werden soll.

Ein Testament kann von Ehegatten auch gemeinschaftlich errichtet werden.

Grundsätzlich ist ein Testament oder auch ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten in privatschriftlicher Form gültig, sofern die Grundregeln dafür eingehalten werden. Die Beglaubigung eines privatschriftlichen Testamentes ist nicht erforderlich. Es genügt die einfache Schriftform, und der Inhalt muss den Willen des Erblassers eindeutig wiedergeben. Das privatschriftliche Testament ist eigenhändig zu schreiben, nicht mit Hilfe einer Maschine, und zu unterschreiben, außerdem muss es Ort und Datum enthalten. Die Liste der Fehler bei der Abfassung privatschriftlicher Testamente, die zur Ungültigkeit dieses Testamentes führen, ist allerdings lang.

Das privatschriftliche Testament hat sicher verschiedene Vorteile, nämlich

- es kostet im Augenblick nichts
- kein Dritter kennt den Inhalt
- es ist leichter zu ändern oder zu widerrufen

Das privatschriftliche Testament hat aber auch viele Nachteile

- die Notwendigkeit, bei der Form der Abfassung und auch bei der Formulierung des Inhaltes die notwendigen Regeln einzuhalten, überfordern sehr oft den Erblasser, so dass durch Formfehler die Gefahr der Nichtigkeit besteht oder durch ungenügende Formulierungen Auslegungsschwierigkeiten aufkommen, oft die gewünschte Erbeinsetzung nicht einmal erkennbar ist, und die vom Erblasser gewollte Regelung dadurch möglicherweise gar nicht zustande kommt, weil der Wille des Erblassers durch die ungenügende Formulierung nicht herausgelesen werden kann
- es besteht ein Fälschungsrisiko
- es besteht die große Gefahr, dass privatschriftliche Testamente nach dem Tod des Erblassers nur schwer oder gar nicht aufgefunden werden, und dass solche Testamente, wenn sie im Haushalt z. B. durch Haushaltsangehörige gefunden werden, "verschwinden", wenn der Finder mit dem Inhalt des Testaments nicht einverstanden ist

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 052 51/10 54-0
Fax 052 51/10 54-17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde

Dr. Wessel & Plückebaum

RECHTSANWÄLTE & NOTARE

Das notarielle Testament hat natürlich auch Vorteile und Nachteile.

- der einzige denkbare Nachteil ist nur der, dass die notarielle Beurkundung Kosten beim Notar verursacht

Die Vorteile des notariellen Testamentes sind aber nicht zu übersehen. Sie liegen darin, dass

- Sicherheit gegen Fälschung besteht und ein solches Testament nicht abhanden kommt
- der Notar bescheinigt die Testierfähigkeit des Erblassers
- der Notar berät vor der Beurkundung
- durch den Notar ist gewährleistet, dass der Wille des Erblassers einwandfrei formuliert ist und keine Auslegungsschwierigkeiten aufkommen
- hinzu kommt, dass bei einem notariellen Testament im Erbfalle regelmäßig kein Erbschein benötigt wird

Der Grund für die Entscheidung zu einem privatschriftlichen Testament dürfte häufig darin liegen, dass es zur Zeit keine Kosten verursacht. Die Nachteile werden nicht gesehen. Es darf vom Erblasser nicht übersehen werden, dass die Erbfolge regelmäßig durch einen Erbschein nachzuweisen ist. Wenn also der Erbfall eingetreten ist, und es ist gesetzliche Erbfolge eingetreten, muss von den Erben ein Erbschein beantragt werden, den das zuständige Nachlaßgericht erteilt. Dieses Erbscheinsverfahren verursacht nicht unerhebliche Kosten, ist sehr umständlich und dauert entsprechend lange. Diese Kosten fallen auch an, wenn nur ein privatschriftliches Testament vorhanden ist. Auch in diesem Fall muss der Erbschein beantragt werden.

Die Kosten, die der Erbschein verursacht, sind meistens höher, als die Kosten eines notariellen Testamentes.

Das notarielle Testament hat nämlich den Vorteil, dass das beim Nachlaßgericht hinterlegte Testament nach dem Tod des Erblassers ohne weiters Hinzutun der Angehörigen von Amts wegen, also "automatisch" eröffnet wird, und dass regelmäßig kein Erbschein mehr benötigt wird, wenn es vorhanden ist, weil gegenüber den Behörden, also z. B. dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister, aber auch gegenüber Dritten, also den Banken und anderen Behörden, die Erbfolge eindeutig nachgewiesen werden kann durch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichts und einer beglaubigten Abschrift des notariellen Testamentes, die der Erbe vom Gericht zugesandt bekommt, so dass als einziger Nachteil, der gegen die Beurkundung eines Testamentes spricht, die momentanen Kosten der Beurkundung sind.

Kosten entstehen aber auf jeden Fall. Der kostenmäßige Unterschied zwischen dem privatschriftlichen und dem notariellen Testament ist nur der, dass die Kosten des notariellen Testamentes noch der Erblasser trägt, weil sie mit der Beurkundung fällig sind, und die vermutlich höheren Kosten des Erbscheines von dem Erben aus dem Nachlass zu tragen sind. Damit steht fest, dass bei Eheleuten einer von beiden beim Tod des Zuerstversterbenden auch bei einem privatschriftlichen Testament diese Kosten tragen muss, nämlich die Kosten des Erbscheines, sofern kein notarielles Testament, bei dem kein Erbschein benötigt wird, vorhanden ist.

Ein Erbvertrag kann nicht privatschriftlich abgefasst werden. Er bedarf notarieller Beurkundung, damit er gültig ist. Der Erbvertrag ist bindend. Das kann von Vorteil sein, aber auch nachteilig. Eine Änderung ist nur mit Einwilligung des Vertragspartners möglich, wenn kein Rücktrittsrecht vereinbart ist.

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde

Dr. Wessel & Plückebaum

RECHTSANWÄLTE & NOTARE

Ein Testament, egal, ob privatschriftlich oder notariell, kann jederzeit widerrufen oder durch ein neues Testament geändert werden.

Ein Rücktritt von einem gemeinschaftlichen Testament von Eheleuten ist einseitig möglich durch die notarielle Beurkundung einer entsprechenden Erklärung und die Zustellung dieser Erklärung an den Partner. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Ehegatte heimlich gemeinschaftliche letztwillige Anordnungen unterläuft.

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde